



Bundesministerium
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An den Bundesbeauftragten
für den Datenschutz und die Informations-
freiheit

[REDACTED]

ausschließlich per E-Mail an
Referat12@bfdi.bund.de

nachrichtlich:
Bundesamt für Justiz

[REDACTED]

ausschließlich per E-Mail an
[REDACTED]@bfj.bund.de

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON [REDACTED]
REFERAT ZA 6
TEL (+49 30) 18 580 [REDACTED]
FAX (+49 30) 18 580 [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN ZA 6 155231#00007#0006#0001

DATUM Berlin, 13. Februar 2024

BETREFF: **Datenschutz im Bundesamt für Justiz**
HIER: Beschwerde des Herrn Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe
BEZUG: Ihr Schreiben vom 15. Januar 2024 – 12-220 II#0445

Sehr geehrte [REDACTED],

zu Ihrem Schreiben vom 15. Januar 2024 nehme ich nach Beteiligung des Bundesamts für Justiz (BfJ) wie folgt Stellung:

1. Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragte per einfacher E-Mail mit Datum vom 1. November 2023 bei der behördlichen Datenschutzbeauftragten des BfJ eine datenschutzrechtliche Auskunft nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Als Kontaktdaten waren in dem Antrag verschiedene (einfache) E-Mail-Adressen sowie die postalische Anschrift des Antragstellers angegeben. Dieser Antrag wurde Referat I 5, welches Auskunftsanträge im BfJ koordinierend bearbeitet, am 2. November 2023 zugeleitet. Mit selbigem Datum wurde dem Antragsteller eine Eingangsbestätigung erteilt. In dieser Eingangsbestätigung wurde - entsprechend der üblichen Vorgehensweise bei entsprechenden Auskunftsanträgen - darauf hingewiesen, dass abhängig von der Sensibilität potentiell vorhandener Daten ein Identitätsnachweis nachzufordern sein und ein solcher Nachweis insbesondere durch Einreichung einer Kopie des

Personalausweises erbracht werden könne. Im konkreten Fall wurde ein Identitätsnachweis durch Referat I 5 von dem Petenten nicht verlangt.

Ebenfalls am 2. November 2023 wurden zur Ermittlung der vorhandenen Daten des Antragstellers die Aktenbestände des Referats I 5 überprüft und es erfolgte eine Abfrage an die Organisationseinheiten der Behörde. Zum Antragsteller fanden sich personenbezogene Daten in einem Vorgang von Referat I 5 aufgrund eines von dem Antragsteller gestellten Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Die Beantwortung im Hinblick auf etwaige bei der Externen Meldestelle des Bundes verarbeitete personenbezogene Daten wurde an diese abgegeben.

Unter dem 28. November 2023 wurde dem Antragsteller durch Referat I 5 die beantragte Auskunft erteilt. Dem Schreiben beigefügt war ein Datenblatt mit den aufgrund des IFG-Antrags des Antragstellers verarbeiteten personenbezogenen Daten einschließlich Angaben zur Aufbewahrungsfrist. Wie bereits die Eingangsbestätigung wurde auch die Auskunft in Papierform auf dem Postweg übersandt. Zu einer etwaigen Auskunftserteilung durch die Externe Meldestelle des Bundes ist aus Gründen der Vertraulichkeit keine Stellungnahme möglich.

2. Zur Rechtslage/zu Ihren Fragen:

Aus welchen Gründen bestehen Zweifel an der Identität des Beschwerdeführers (vgl. Artikel 12 Absatz 6 DSGVO)?

Im vorliegenden Fall bestanden keine Zweifel an der Identität des Beschwerdeführers. Vorliegend konnte Auskunft über die zu dem Antragsteller verarbeiteten Daten aus seinem IFG-Antrag durch Referat I 5 daher ohne Identitätsnachweis erteilt werden und es wurde weder durch Referat I 5 noch durch die Externe Meldestelle des Bundes von dem Petenten ein Identitätsnachweis angefordert.

Warum wurden die Informationen nicht in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt (Artikel 15 Absatz 3 Satz 3 DSGVO)? Wird grundsätzlich keine Auskunft in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt, wenn Antragsteller diese elektronisch beantragen?

Eine bestimmte Form der Auskunftserteilung hat der Antragsteller nicht begehrt. In seinem Antrag gab er als Kontaktdaten seine postalische Anschrift sowie mehrere einfache E-Mail-Adressen an. Von einer elektronischen Übermittlung wurde seitens Referat I 5 abgesehen, da die Übersendung per ungesicherter einfacher E-Mail hierfür nicht als hinreichend sicher erschien. Auskünfte werden regelmäßig in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt, soweit ein sicherer Übermittlungsweg (z.B. DE-Mail, eBO) eröffnet ist. Ist die elektronische Übermittlung beantragt, ein sicherer Übermittlungsweg jedoch nicht eröffnet, erfolgt die Auskunft in einem passwortgeschützten pdf-Dokument. Das Passwort wird in diesem Fall per Post mitgeteilt. Zukünftig wird dieses regelmäßige Vorgehen in allen Fällen elektronischer Antragstellung eingehalten werden, sofern bei Antragstellung nicht ausdrücklich eine andere (postalische) Form der Übermittlung gewünscht wird.

Warum kann dem Antragsteller die Auskunft des BfJ nicht in einem Dokument zur Verfügung gestellt werden?

Wie eingangs ausgeführt, werden Auskunftsanträge grundsätzlich koordinierend durch Referat I 5 bearbeitet, welches die Rückmeldungen der Organisationseinheiten bündelt und eine einheitliche Auskunft erteilt. Eine Besonderheit besteht im Verhältnis zur Externen Meldestelle des Bundes: Dies entspricht der organisatorischen Trennung der Externen Meldestelle vom übrigen Zuständigkeitsbereich des BfJ. Sie nimmt ihre Aufgaben unabhängig von den sonstigen Aufgaben des BfJ wahr (§ 19 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 des Hinweisgeber-schutzgesetzes - HinSchG). Die dort verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen dem besonderen Vertraulichkeitsgebot nach § 8 HinSchG. Die Verletzung der Vertraulichkeit ist nach § 40 Absatz 3 und 4 HinSchG bußgeldbewehrt. Dies steht einer Offenlegung der in der Externen Meldestelle des Bundes verarbeiteten Daten an Referat I 5 entgegen. Vor diesem Hintergrund ist als generelle Vorgehensweise festgelegt, dass Auskunftsanträge, soweit sie sich an die Externe Meldestelle richten, dort in eigener Zuständigkeit bearbeitet werden. Referat I 5 leitet Auskunftsanträge zu diesem Zweck an die Externe Meldestelle weiter. Um hierüber Transparenz herzustellen, werden die Antragstellenden bei allgemein an das BfJ gerichteten Auskunftsanträgen zukünftig mit der Eingangsbestätigung den Hinweis erhalten, dass Betroffenenanträge zu Daten der Externen Meldestelle dorthin zu richten sind.

Wie begründet sich die Speicherdauer bis zum Jahr 2032? Gibt es hierzu eine Rechtsgrundlage; u. a. Tilgungsfristen? Werden alle Daten des Beschwerdeführers bis zum Jahr 2032 gespeichert?

Mit Schreiben vom 28. November 2023 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass die aufgrund seines IFG-Antrags verarbeiteten personenbezogenen Daten für eine Dauer von zehn Jahren bis zum 31. Dezember 2032 gespeichert und anschließend datenschutzgerecht vernichtet werden. Die Aufbewahrungsdauer wurde unter Orientierung an § 19 der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegR) i.V.m. Anlage 5 festgelegt. Hiernach besteht für die Aufbewahrungsfristen unter Berücksichtigung u. a. rechtlicher und verwaltungspraktischer Gesichtspunkte im Regelfall eine Spanne von bis zu dreißig Jahren; besteht nur ein Verwaltungsvollzug, genügen oft zehn Jahre. Die vorliegend festgelegte Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren erscheint insbesondere unter dem Aspekt von Folgeansprüchen angemessen.

Die Speicherdauer der bei der Externen Meldestelle des Bundes verarbeiteten personenbezogenen Daten bestimmt § 11 Absatz 5 HinSchG. Danach wird die Dokumentation einer Meldung grundsätzlich drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Elektronisch unterzeichnet

██████████████████